

Disziplinarreglement der Mittelschulen

(vom)

Der Bildungsrat

gestützt auf § 20 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich § 1. Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen.

Vollzug und Ausführungsbestimmungen § 2. ¹Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen.
²Ausführungsbestimmungen der Schule zu diesem Reglement, regeln insbesondere den Schulbetrieb und die schulinternen Zuständigkeiten.

B. Absenzen

Absenzen § 3. ¹Das Fernbleiben vom Unterricht, das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.
²Als entschuldigt gilt jede Absenz, welche die Anforderungen gemäss §§ 4-6 erfüllt.

Entschuldigungsgründe § 4. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit, Unfall und aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
- b. ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegende Ereignisse wie Zugsverspätungen,
- c. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- d. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- e. andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

Entschuldigungsgesuch § 5. ¹Das Entschuldigungsgesuch ist nach den Vorgaben der Schule schriftlich und mit Angabe des Entschuldigungsgrundes einzureichen. Es ist von der Schülerin oder dem Schüler und bis zur Volljährigkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge zu unterzeichnen.

²Ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall ist vorzulegen bei

- a. spätestens nach 5-tägigen Abwesenheiten,
- b. kurzen sich regelmässig wiederholenden Abwesenheiten,
- c. Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.

³Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die Schule eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.

Frist

§ 6. ¹Das Entschuldigungsgesuch ist einzureichen bei

- a. vorhersehbaren Absenzen mindestens 14 Tage im Voraus,
- b. den übrigen Absenzen unverzüglich, sobald es die Umstände erlauben.

²Das Entschuldigungsgesuch wird als rechtzeitig eingereichtes Gesuch behandelt, wenn die Gründe für die Verspätung ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerin oder des Schülers liegen.

Ablehnung

§ 7. Eine Ablehnung des Entschuldigungsgesuchs erfolgt schriftlich.

C. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulareal

Beeinträchtigung
des Schulbetriebs

§ 8. Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere

- a. Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse,
- b. Stören des Unterrichts,
- c. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung,
- d. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung des oder der Angehörigen der Schule,
- e. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen der Schule,
- f. missbräuchliche Nutzung der IT-Infrastruktur,
- g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.

Rauchen und Konsum
von psychoaktiven
Substanzen

§ 9. ¹Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums und Schülerinnen und Schüler ab der dritten Klasse des Langgymnasiums Rau-

cherbereiche bezeichnen.

²Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts und während Schulveranstaltungen verboten.

³Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.

D. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen

a. Absenzen

§ 10. ¹Bei unentschuldigten Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden:

- a. durch die Schulleitung:
 1. bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 2. ab der zweiten unentschuldigten Absenz: schriftlicher Verweis;
- b. durch die Schulkommission:
 1. ab der dritten unentschuldigten Absenz: Androhung auf Ausschluss,
 2. ab der vierten unentschuldigten Absenz: Ausschluss.

²Massnahmen nach Abs. 1 lit. b können nur bei Fernbleiben vom Unterricht und, wenn keine Entschuldigungsgründe nach § 4 vorliegen, ergriffen werden. Ausserdem ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen.

b. Zählen der Absenzen

§ 11. Die unentschuldigten Absenzen werden mit Beginn jedes Schuljahrs neu gezählt.

c. Verhalten im Unterricht und auf dem Schulareal

§ 12. ¹Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens wahlweise folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a. durch die Lehrperson:
 1. Erteilung einer Strafarbeit,
 2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
 3. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts;
- b. durch die Schulleitung:
 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 2. schriftlicher Verweis,

- c. durch die Schulkommission:
1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 2. Ausschluss aus der Schule.

²Massnahmen nach Abs. 1 lit. a können zusätzlich zu Massnahmen nach Abs. 1 lit. b und c ergriffen werden.

Einstellen des Unterrichts

§ 13. Ist eine ordnungsgemässe Durchführung des Unterrichts nicht mehr gewährleistet, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Antrag der Schulleitung den Unterricht vorübergehend einstellen.

Rechtliches Gehör

§ 14. ¹Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinarmassnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

²Bei Massnahmen gemäss §§ 10 Abs. 1 lit. b und 12 Abs. 1 lit. c sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören.

Gebühren

§ 15. ¹Bei schriftlichen Verweisen kann eine Gebühr von höchstens Fr. 200 zuzüglich Schreibgebühren erhoben werden.

²Bei Schülerinnen und Schülern der ersten zwei Klassen des Langgymnasiums wird keine Gebühr erhoben.

Mitteilung

§ 16. ¹Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und lit. b sowie § 12 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und lit. c werden der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge mitgeteilt.

²Die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge mündiger Schülerinnen und Schüler werden benachrichtigt, wenn sie für deren Unterhalt aufkommen.